

7585/AB
vom 29.10.2021 zu 7720/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Karl Nehammer, MSc
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.622.068

Wien, am 29. Oktober 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete Katharina Kucharowits, Genossinnen und Genossen haben am 1. September 2021 unter der Nr. **7720/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Evaluierung der Sicherheitslage in Afghanistan“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2, 3, 6 und 7:

- *Gilt Afghanistan noch immer als sicheres Land?*
- *Anhand welcher Kriterien definiert das Innenministerium ein Land als sicher? Bitte um Auflistung der Kriterien und Indikatoren.*
Anhand welcher Kriterien definiert das Innenministerium ein Land als unsicher? Bitte um Auflistung der Kriterien und Indikatoren.
- *Gibt es einzelne Regionen in Afghanistan, die als besonders sicher eingestuft werden?*
 - a. *Wenn ja, um welche Regionen handelt es sich hierbei?*
 - b. *Wenn ja, anhand welcher Faktoren wird „sicher“ definiert?*
 - c. *Wenn ja, welche Quellen prüfen die dortige Lage? Bitte um Auflistung.*
 - d. *Wenn ja, wie geht die Quelle vor? Wir arbeiten die Quellen methodisch?*
 - e. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Können Sie seit der Machtübernahme der Taliban binnenstaatliche Fluchtmöglichkeiten in Afghanistan feststellen?*

- a. Wenn ja, um welche Regionen handelt es sich hierbei?
- b. Wenn ja, was zeichnet diese Regionen als „sicher“ aus?
- c. Wenn nein, warum nicht?

Eingangs darf festgehalten werden, dass keine generelle Bewertung eines Staates als sicher oder unsicher vorgenommen wird, sondern es erfolgt seitens des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (BFA) stets eine Einzelfallbeurteilung der jeweiligen Rückkehrsituation der betroffenen Person. So bewertet das BFA die Situation, in der sich eine Person dort im Falle ihrer Rückkehr konkret befinden würde. Zudem ist Afghanistan kein per Verordnung der Bundesregierung bezeichneter sicherer Herkunftsstaat.

Zur Frage 4 und 10:

- Welche Quellen werden vom Innenminister geprüft, um die Sicherheitslage in Afghanistan zu bewerten? Bitte um Auflistung aller herangezogenen Datenquellen, Analysen und Berichte sowie um Übermittlung relevanter Dokumente.
- Allein seit Bekanntgabe des US-Truppenabzugs aus Afghanistan ist die Anzahl der zivilen Opfer durch Angriffe um 47% im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Das stellt ein im Juli veröffentlichter Bericht der UNO-Mission in Afghanistan fest. Hat es seit der Bekanntgabe des Truppenabzugs eine Aktualisierung des Länderberichts zu Afghanistan gegeben?
 - a. Wenn ja, wann ist diese erfolgt?
 - b. Wenn ja, welche Schlüsse in Bezug auf die Sicherheitslage wurden daraus gezogen?
 - c. Wenn ja, auf Basis welcher rechtlichen Grundlage wurde dennoch weiterhin nach Afghanistan abgeschoben?
 - d. Wenn nein, warum nicht?
 - e. Wenn nein, wann wird eine Aktualisierung durchgeführt?

Grundsätzlich gilt es festzuhalten, dass es nicht in meine Zuständigkeit als Innenminister fällt, die Überprüfung von Quellen zur Bewertung der Sicherheitslage in Afghanistan durchzuführen, sondern erfolgt dies durch die Expertinnen und Experten des BFA.

Eine Auflistung der in Frage gestellten 2000 Einzelquellen für das zum Anfragezeitpunkt gültige LI vom 15. Juni 2021 findet sich in Anlage A.

Darüber hinaus darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 6604/J vom 12.05.2021 (6536/AB) verwiesen werden.

In der zuletzt aktualisierten Version der Länderinformationen zu Afghanistan vom 16. September 2021 wurden aktuelle Entwicklungen im Zusammenhang mit der Übernahme der Regierungsgewalt durch die Taliban, entsprechend den Informationen der Standardquellen in das COI-CMS eingearbeitet. Hierzu werden verschiedene Quellen – internationale Organisationen (z.B.: HRW, EASO, IOM), staatliche Quellen (z.B.: Bericht des Auswärtigen Amtes, Bericht des USDOS), Artikel afghanischer und internationaler Medien (Tolonews, Pajhwok Afghan News, BBC) sowie eigene Produkte (Themenberichte, Fact Finding Mission Berichte, Protokolle von Fact Finding Calls, Ausarbeitungen von externen Experten, u.a.) – verwendet. Die Länderinformationen der Staatendokumentation werden laufend aktualisiert und die neuesten Berichte und Quellen eingearbeitet. In einem Rhythmus von drei Monaten werden die LI, nach Durchlaufen des Qualitätssicherungszyklus, in einer neuen aktualisierten Version den Bedarfsträgern zur Verfügung gestellt.

Zur Frage 5:

- *Wird die Sicherheitswarnstufe für Afghanistan laufend aktualisiert?*
 - a. *Wenn ja, in welchen zeitlichen Abständen?*
 - b. *Wenn ja, durch wen wird die Aktualisierung der Daten veranlasst?*
 - c. *Wenn ja, wer führt diese durch?*
 - d. *Wenn nein, warum nicht?*

Es darf darauf hingewiesen werden, dass Reisewarnungen seitens des Bundesministeriums für Europäische und internationale Angelegenheiten ausgesprochen werden und nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres fallen. Darüber hinaus sind derartige Reisewarnungen kein maßgebliches Entscheidungskriterium für das BFA, da deren Zielgruppe für Reisewarnungen österreichische Staatsangehörige sind (vgl. VwGH vom 20. September 2017, Ra 2017/19/0323).

Zur Frage 8:

- *Stehen Sie in regelmäßiger Kontakt mit dem Außenminister, um die Sicherheitslage in Afghanistan zu evaluieren?*
 - a. *Wenn ja, welche Informationen liegen Ihnen zu der vom Außenministerium ausgesprochenen Reisewarnstufe zu Afghanistan zu vor?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Ja. Überdies wird auf die Beantwortung zur Frage 5 verwiesen.

Zur Frage 9:

- *Die Vereinten Nationen haben Afghanistan als Kriegsland eingestuft. Können Sie das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit, wie es der Europäischen Grundrechtecharta zugrunde liegt, für abgeschobene Personen garantieren?*
 - a. *Wenn ja, anhand welcher Kriterien können sie diese sicherstellen?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Das BFA prüft in jedem Asylverfahren, ob die Voraussetzungen für eine Schutzgewährung im Sinne des Asylgesetzes 2005 vorliegen. Vor jeder Abschiebung findet zudem nochmals eine Refoulement-Prüfung (vgl. § 50 FPG 2005) statt, in der eine Lageänderung bzw. Änderung der Umstände berücksichtigt wird.

Zur Frage 11:

- *Wie viele Abschiebungen haben im Zeitraum 01.01.2020-31.12.2020 stattgefunden?
Bitte aufgelistet nach Nationalitäten der abgeschobenen Personen und Zielländer.*

Es wird angemerkt, dass Statistiken zu Abschiebungen grundsätzlich nach Staatsangehörigkeit und nicht nach Zieldestinationen geführt werden.

Abschiebungen Staatsangehörigkeit, 2020	Anzahl
Slowakei	856
Ungarn	459
Serbien	427
Rumänien	387
Polen	260
Georgien	117
Nigeria	96
Albanien	93
Bulgarien	87
Türkei	85
Tschechische Republik	71
Ukraine	63
Bosnien-Herzegowina	62
Nordmazedonien	62
Deutschland	56
Afghanistan	49
Russische Föderation	46
Slowenien	36
Kosovo	33
Pakistan	27
Top 20	3.372

Rest	213
Gesamt	3.585

Zur Frage 12:

- Wie viele Abschiebungen haben im Zeitraum 01.01.2021 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage stattgefunden? Bitte aufgelistet nach Nationalitäten der abgeschobenen Personen und Zielländer.

Es wird angemerkt, dass Statistiken zu Abschiebungen grundsätzlich nach Staatsangehörigkeit und nicht nach Zieldestinationen geführt werden.

Abschiebungen Staatsangehörigkeit, Jänner bis August 2021	Anzahl
Slowakei	585
Ungarn	300
Rumänien	230
Serbien	213
Polen	175
Nigeria	77
Afghanistan	64
Bulgarien	55
Tschechische Republik	50
Albanien	43
Deutschland	43
Türkei	42
Russische Föderation	35
Bosnien-Herzegowina	32
Georgien	27
Kosovo	24
Nordmazedonien	23
Ukraine	23
Slowenien	20
Indien	19
Top 20	2.080
Rest	154
Gesamt	2.234

Zur Frage 13:

- Wie viele Geflüchtete aus Afghanistan sind derzeit in Schubhaft? Bitte aufgelistet nach Anhalteort.
- a. Auf Basis welcher Grundlage befinden sich diese in Schubhaft?

Mit Stand 31. August 2021 wurden 36 afghanische Staatsangehörige in den Polizeianhaltezentren im Stande der Schubhaft angehalten.

Polizeianhaltezentren/Schuhäftlinge StA. Afghanistan (Stand 31. August 2021)	Anzahl
AHZ Vordernberg	18
PAZ Salzburg	8
PAZ Hernalser Gürtel	5
PAZ Graz	2
PAZ Villach	2
PAZ Bludenz	1
Gesamt	36

Von diesen 36 wird ein afghanischer Schuhäftling angehalten, da dies zur Sicherung des Verfahrens zur Erlassung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme nach dem 8. Hauptstück oder der Abschiebung notwendig ist, Fluchtgefahr vorliegt und die Schubhaft verhältnismäßig ist (§ 76 Abs. 2 Z. 2 FPG 2005). 35 afghanische Schuhäftlinge werden angehalten, da die Voraussetzungen des Art. 28 Abs. 1 und 2 Dublin-III-Verordnung vorliegen (§ 76 Abs. 2 Z. 3 FPG 2005).

Zur Frage 13b:

- Wie viele davon sind unbescholtene?

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zur Frage 14:

- Wird sich Österreich angesichts der humanitären Katastrophe in Afghanistan an Resettlement-Programmen beteiligen?

Da Österreich seit Jahren einen überproportionalen Beitrag im Bereich des internationalen Flüchtlingschutzes leistet und seit 2015 mehr als 136.000 Schutzgewährungen erteilt hat – davon an rd. 35.500 Afghanische Staatsangehörige – wird sich Österreich nicht an Resettlement-Programmen beteiligen, sondern setzt sich viel mehr für den Ausbau von Perspektiven und Schutzkapazitäten in der Region im Sinne einer dauerhaften Lösung ein. Für eine rasche Unterstützung stellte Österreich 20 Millionen Euro für Afghanistan zur Verfügung. Zur Verstärkung der Zusammenarbeit mit den Nachbarländern Afghanistans organisierte Österreich am 30. August 2021 eine Videokonferenz mit zentralasiatischen Staaten zu den Entwicklungen in Afghanistan bei welchem die Themen Sicherheit, Migration und humanitäre Hilfe im Fokus standen. Darüber hinaus veranstaltete Österreich im September 2021 einen Workshop mit hochrangigen Expertinnen und Experten aus verschiedenen europäischen Staaten, der Europäischen Kommission, EU-Agenturen, dem Europäischen Auswärtigen Dienst sowie internationalen Organisationen, zur Identifizierung des Bedarfs gemeinsamer Maßnahmen im Bereich Migration und Sicherheit in Afghanistan, der Nachbarschaft Afghanistans sowie weiterer Länder entlang der Migrationsrouten.

Karl Nehammer, MSc

Beilage A

